

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Johannes zu Rheine

vom 16. Januar 2020

**Die Evangelische Kirchengemeinde Johannes zu Rheine
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 und § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppelsche Fassung –VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 11 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Rheine- Eschendorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührenschildner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

**§ 3
Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre)	Kostenfrei	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	756,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)	1.001,00	Euro
d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	756,00	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten (Rasengräber) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung einschließlich Unterhaltung (Ruhezeit 25 Jahre)	1.683,00	Euro
b) Urnenbeisetzung einschließlich Unterhaltung (Ruhezeit 25 Jahre)	892,00	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.063,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) Typ I Beisetzung 1 Urne	756,00	Euro
c) Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) Typ II Beisetzung bis zu 2 Urnen	1.512,00	Euro
d) Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) Typ III Beisetzung bis zu 4 Urnen	3024,00	Euro
e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	42,00	Euro
f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Typ I pro Jahr	31,00	Euro
g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Typ II pro Jahr	62,00	Euro
h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung Typ III pro Jahr	124,00	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Rasengräber) einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a) Erdbestattung einschließlich Unterhaltung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.745,00	Euro
b) Urnenbeisetzung einschließlich Unterhaltung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	892,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	70,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	36,00	Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 05.11.1992 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **18,00 €** je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage anteiliger Personal-, Energiekosten, Steuern und Versicherungen kalkuliert.

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	Kostenfrei	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	464,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	663,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	331,00	Euro
(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	142,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	61,00	Euro
c) Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenen Tag	13,00	Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.160,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.657,50	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	827,50	Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	669,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	994,50	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	496,50	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	464,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	663,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	331,00	Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	145,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	34,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	34,00	Euro
(4) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Abs. 1 und 6 Friedhofssatzung und Ausstellung einer Berechtigungskarte	34,00	Euro
(5) Kosten einer Arbeitsstunde auf dem Friedhof	49,00	Euro
(6) Kosten einer Verwaltungsstunde auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung	49,00	Euro

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23. Februar 2012 in der Fassung vom 17. Mai 2018.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 23. Februar 2012 in der Fassung vom 17. Mai 2018 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 07.07.2016 in der Fassung vom 17. Mai 2018 außer Kraft.

Rheine, den 16. Januar 2020

Die Friedhofsträgerin gez. A. Groll (Vors.), H. Lange (Presb.), B. Rojahn (Presb.)
Siegel

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Friedhofssatzung und die Grabmal- und Bepflanzungssatzung im Gemeindebüro, auf dem Friedhof und auf der Homepage der Kirchengemeinde (johannes-rheine.de) eingesehen werden kann.